

**Erstreckungssatzung  
der Stadt Aschersleben zur Verkündung des Ortsrechts der Stadt Aschersleben  
in der zum 01.01.2009 mit Gebietsänderungsvertrag vom 01.07.2008  
eingegliederten ehemaligen Gemeinde Westdorf**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 6 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 15.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Regelungen des Ortsrechts der Stadt Aschersleben, das am 02.12.2010 besteht. Die Satzung gilt nicht für neu zu erlassende Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Ortsrecht nach dem 02.12.2010 und Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Ortsrecht, das am 02.12.2010 in Kraft getreten ist.

**§ 2  
Erstreckung des Ortsrechts der Stadt Aschersleben auf Westdorf**

Der Geltungsbereich der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Aschersleben (Erschließungsbeitragssatzung) wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Westdorf, seit 01.01.2009 Ortsteil Westdorf, erstreckt.

**§ 3  
Wirkung der Erstreckung**

Die aufgeführte Satzung der Stadt Aschersleben gilt in dem Ortsteil Westdorf mit Inkrafttreten dieser Satzung als verkündet.

**§ 4  
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Westdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 21.11.2003 außer Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsigel